

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

26. Juni 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Zur Erleichterung des Vertriebs gestempelter Spielkarten soll denjenigen Spielkarten-Fabrikanten und -Händlern, welche der Vorschrift im §. 6 der Ausführungsverordnung vom 3. November 1865 zu dem Gesetz vom 1. November 1865 entsprochen haben, bis auf Weiteres gestattet sein, mit dem Großherzoglichen Stempel versehene Spielkarten durch Hausirer innerhalb des Großherzogthums, jedoch ohne Ueberschreitung einer Landesgrenze, zu verschicken und zum Kauf anbieten zu lassen, wenn zuvor für den Hausirer die polizeiliche Erlaubniß dazu (§. 13 der Gewerbeordnung vom 30. April 1862) erbracht wird und außerdem bei der Bezirks-Steuerhebestelle eine Anmeldung über den Namen des Hausirers, über die Art des Transports der Spielkarten (den Aufbewahrungsort derselben) und über den Umfang des Hausirbezirks auf dem Grunde der polizeilichen Erlaubniß von dem betreffenden Fabrikanten oder Spielkarten-Händler, für welchen der Vertrieb erfolgen soll, bewirkt worden ist.

Die von dem Steueramte oder bezüglich Steuer-Rezeptur über diese Anmeldung auszustellende Bescheinigung hat der Hausirer stets bei sich zu führen.

Außer dem Personal der Gensdarmerie ist auch das Großherzogliche Steuer-aufsichts-Personal beauftragt, die ordnungsmäßige Ausführung dieser Maßregel zu überwachen.

Unter Bezugnahme auf die §§. 14, 38 und 45 der Gewerbeordnung vom 30. April 1862 und §. 25 der Ausführungsverordnung zu derselben vom 12. November 1862, sowie auf §. 4 des Gesetzes über den Spielkarten-Stempel vom